

Hausordnung

(i.d.F. vom 05.02.2014 nach Beschluss der Schulkonferenz –
aktualisiert und ergänzt um die Beschlüsse der Schulkonferenzen vom 21.05.2015, 06.10.2016,
19.10.2017 und 07.05.2024 einschließlich redaktioneller Anpassungen)

§1 Grundsätze

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrerinnen und Lehrer,

wir wollen unsere Schule zu einem Ort machen, in dem wir gemeinsam mit Freuden leben und arbeiten können.

Dies ist nicht ohne bestimmte Regeln des Verhaltens und des Umganges miteinander möglich. Die folgende Hausordnung setzt daher den entsprechenden Rahmen.

Wenn jemand gegen die Hausordnung verstößt, wird die Schule zum Schutz von Personen oder Sachen Maßnahmen entsprechend §53 des Schulgesetzes NRW ergreifen. Bei leichten Verstößen kann für die Schulgemeinde außerhalb der Unterrichtszeit ein Dienst im Umfang von 15 bis 120 Minuten abgeleistet werden.

§2 Schulgelände

Zum Schulgelände gehören

- das Hauptgebäude,
- das A-Gebäude,
- die Schulhöfe beim Haupt- und A-Gebäude,
- die Wege zwischen den einzelnen Schulgebäuden und zu den Sporthallen und
- der Soccer-Point.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Mitführen von Waffen sowie der Genuss von Tabak und e-Zigaretten (Vapes) verboten. Ebenfalls verboten ist dort das Mitführen und der Genuss von Alkohol oder Drogen (auch von Cannabis).

§3 Sicherheit

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände außerhalb der Unterrichtszeiten verlassen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Schulzeit, wozu auch Angebote des offenen Ganztags gehören, generell nicht verlassen.

Es ist nicht erlaubt, auf den Geländern, Fensterbänken und Heizungskörpern zu sitzen oder auf den Treppengeländern zu rutschen. Abgesehen von Notfällen dürfen Schwenkfenster in den Klassenräumen nur geöffnet werden, wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.

Während der Wintermonate sind alle Schülerinnen und Schüler besonders vorsichtig, um Mitschülerinnen und Mitschüler oder sich selbst nicht durch Schlittern oder Schneeballwerfen zu verletzen.

Spielgeräte, Türen und andere Einrichtungs- oder Kunstgegenstände werden pfleglich und sachgemäß verwendet und behandelt. Die Vorschriften zur Nutzung von Fachräumen werden von allen Schülerinnen und Schülern eingehalten.

§4 Ordnung und Sauberkeit

Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander mit Achtung und Rücksichtnahme. Schülerinnen und Schüler sorgen aktiv dafür, die Schule sauber zu halten. Der Tafel- und Ordnungsdienst obliegt den Schülerinnen und Schülern und wird von den Klassenlehrerinnen und -lehrern bzw. Kurslehrerinnen und -lehrern organisiert.

Die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen wird umgehend beim Sekretariat gemeldet. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt der Verursacher.

Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde stellt jeder seinen Stuhl auf den Tisch. Die Lehrkraft verlässt vor der großen Pause und nach der letzten Unterrichtsstunde den Raum zuletzt.

Alle Schülerinnen und Schüler achten auf das eigene und das Eigentum ihrer Mitschülerinnen und -schüler. Fundsachen nehmen die Hausmeister oder das Sekretariat entgegen.

Vor den Fachräumen wird ohne Lärm gewartet, bis die Lehrkraft erscheint. Wenn die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, fragt der Klassen- oder Kurssprecher bzw. dessen Vertretung im Sekretariat nach.

§5 Nutzungsregeln für elektronische Geräte

Im Unterricht dürfen elektronische Geräte nur nach Anweisung der Lehrkraft genutzt werden.

§6 Verwaltungsangelegenheiten

Erkrankungen sind der Schule am ersten Fehltag bis 8.00 Uhr zu melden. Jedes Fehlen ist bei Wiedererscheinen im Unterricht schriftlich zu entschuldigen. In der Sekundarstufe II spätestens nach sieben Tagen beim jeweiligen Fachlehrer.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Sportunterricht teilnehmen können, sind weiterhin zur Anwesenheit verpflichtet und halten sich mit Sportschuhen in der Halle auf. Jene Stunden müssen schriftlich beim Sportlehrer entschuldigt werden. Wenn die Teilnahme am Sportunterricht länger als eine Woche nicht möglich ist, legen die Schülerinnen und Schüler ein ärztliches Attest vor.